

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	22
vom:	2020-02-10
Autor:	Andrea Tinti Peter Winkler

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Meldung der Auslandsumsätze (esterometro): elektronische Übermittlung innerhalb 30.04.2020

Bekanntlich¹ sind ab dem Steuerjahr 2019 passive MwSt.-Subjekte (Unternehmen und Freiberufler), die in Italien ansässig sind, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet, die Daten zu Warenlieferungen und Dienstleistungen **mit Nichtansässigen** elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln².

Die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze hat **ab dem 1.1.2020 quartalsweise** zu erfolgen³. Die nächste Frist für Januar, Februar und März ist daher **der 30.4.2020**.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden hingegen, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der neuen genannten elektronischen Meldung **für die Monate Januar, Februar und März 2020** beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens **10.04.2020** zu übermitteln.

1 Anwendungsbereich

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt. - Subjekte⁴, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht⁵. Damit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer MwSt. Tätigkeit betroffen. Ausgenommen sind:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi");

1 Sehen Sie unser letztes Rundschreiben Nr. 47/2019 hierzu

2 Art. 1 Abs. 3-bis des DLgs. 127/2015

3 Art. 16, Abs. 1-bis, DL Nr. 124/2019, sog. "Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020"

4 Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3, D.Lgs. Nr. 127/2015

5 Art. 7, comma 1, lett. d) DPR 633/1972

- die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
- Subjekte die das Pauschalsystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, die in der vorhergehenden Steuerperiode weniger als Euro 65.000 an Umsätzen erwirtschaftet haben
- Subjekte, die sanitäre Leistungen gegenüber nicht ansässige Personen erbringen⁶.

1.2 Objektiver Anwendungsbereich

Die Meldung betrifft die Daten zu den

- aktiven Lieferungen und Leistungen mit Subjekten, die nicht in Italien ansässig bzw. sich niedergelassen haben,
- von nicht in Italien ansässigen Subjekten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

Die Agentur der Einnahmen⁷ hatte bestätigt, dass die Verpflichtung zur Meldung "*ohne weitere Einschränkungen alle Warenlieferungen und Dienstleistungen an und von Subjekten betrifft, die nicht im Territorium des Staates ansässig sind*". Das heißt:

- es ist nur relevant, dass die Gegenpartei des italienischen Mehrwertsteuerpflichtigen (Verkäufer/Dienstleister oder Käufer/Auftraggeber) **nicht in Italien ansässig**/niedergelassen ist, unabhängig von seiner Eigenschaft (MwSt.-Subjekt oder Privatperson bzw. nicht-MwSt.-Subjekt)
- es ist nicht von Bedeutung, ob die Operation für Mehrwertsteuerzwecke im Inland relevant ist oder nicht.

Ausgeschlossen, also eventuell nur optional zu versenden, sind hingegen Operationen, für die:

- ein Zollschein ausgestellt worden ist (Importe / Exporte);
- eine elektronische Rechnung ausgestellt oder empfangen wurde, die über das elektronische Datenaustauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) übermittelt worden ist;
- eine "steuerfreie" elektronische Rechnung⁸ über die Plattform "OTELLO 2.0" ausgestellt wurde⁹.

2 Art der Datenübermittlung

Die Mitteilung erfolgt auf der Grundlage der technischen Datensätze, die der Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 30.4.2018 Nr. 89757 beigefügt worden sind¹⁰.

Die Datei mit den Daten zu den betreffenden Rechnungen/Dokumenten ist im **XML-Format** zu übermitteln und vom Absender (verpflichtetes MwSt-Subjekt oder das von diesem Bevollmächtigte Subjekt) digital zu unterschreiben¹¹. Der Absender kann einen oder mehrere der Übertragungskanäle zwischen dem "SdICoop Service", dem "SdIFtp Service" und/oder dem von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" auswählen bzw. aktivieren.

Bei der Versendung über das Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" muss die Datei vom Fi-

6 Diese Dienstleistungen des Gesundheitssystems "dürfen weder durch eine elektronische Rechnung über das SdI übermittelt, noch durch die Meldung der Auslandsumsätze erfasst werden" - Antwort des Finanzamtes vom 1.8.2019, Nr. 327.

7 Antwort auf Auskunft vom 27.3.2019, Nr. 85

8 da es sich um Warenlieferungen an Touristen aus nicht-EU-Länder gemäß Art. 38-quater, DPR n. 633/72 handelt

9 Antwort Nr. 8 vom 7.2.2019 der Ag. der Einnahmen an eine juristische Beratung

10 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Comunicazioni/Fatture+e+corrispettivi/Fatture+e+corrispettivi+ST/ST+invio+di+fatturazione+elettronica/?page=schedecomunicazioni>

11 elektronische qualifizierte Signaturen gemäß den Formaten CAAdES-BES o XAdES-BES

nanzamt versiegelt werden.

2.1 Klärungen der Agentur der Einnahmen durch FAQ

Die Agentur der Einnahmen hat auf ihrer Website (in Form von FAQ) einige Erläuterungen erlassen:

- nur für die ausgestellten Rechnungen gegenüber nicht ansässige Subjekte, die auch **nicht** in Italien **identifiziert** sind", kann die Meldung der Daten dadurch erfolgen, dass die Rechnung im XML-Format durch das SDI-System übermittelt und das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "XXXXXXXX" ausgefüllt wird;
- nur für die ausgestellten Rechnungen gegenüber nicht ansässige Subjekte, die aber in Italien **identifiziert** sind", kann die Meldung der Daten dadurch erfolgen, dass die elektronische Rechnung, welche die italienische MwSt.-Nummer des genannten Subjekts enthält, im XML-Format durch das SDI-System übermittelt wird, wobei das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "0000000" ausgefüllt wird;
- im Falle der Eigenrechnung für **Einkäufe** von nicht in Italien ansässigen oder dort identifizierten Subjekten (z.B. Einkäufe von Nicht-EU-Dienstleistungen, Einkäufe von Waren innerhalb eines MwSt.-Lagers nach einer Übertragung zwischen Nicht-EU-Subjekte) kann anstelle der Meldung der Auslandsumsätze eine elektronische Eigenrechnung ausgestellt werden. In diesem Fall ist es notwendig, das Feld im Abschnitt "Daten des Verkäufers/Leistungserbringers" mit der Länderkennzeichnung des Auslandsstaates und der Identifikationsnummer des nicht ansässigen Subjekts auszufüllen; im Abschnitt "Daten des Erwerbers/Auftraggebers" sind die Daten des italienischen Subjekts anzugeben der die elektr. Rechnung an das SDI übermittelt, wobei im Abschnitt "Aussteller" ("*Soggetto Emittente*") ist der Code "CC" (für Erwerber/Auftraggeber) anzugeben ist.

3 Die zu übermittelnden Daten

3.1 Daten, welche angegeben werden müssen

Die Meldung erfordert die Angabe der folgenden Daten, falls vorhanden:

- Identifikationsdaten des Verkäufers oder Dienstleisters;
- Identifikationsdaten des Empfängers oder Auftraggebers;
- Datum des Dokuments, das die Operation nachweist;
- Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Dokumente und die entsprechenden Gutschriften);
- Dokumentnummer;
- MwSt. - Grundlage;
- angewandte Mehrwertsteuersatz;
- MwSt.
- Art der Operation (wenn die MwSt. im Beleg nicht angeführt ist).

3.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift bzw. Lastschrift, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen;

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04

Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	TD11
Sammelbeleg (Art. 6, DPR 695/1996)	TD12

3.3 Art der Operation

Für die aktiven Umsätze ist die Angabe zur "Art" der Operation nur dann anzugeben, wenn für die Operation keine MwSt. anzugeben ist und demzufolge anstelle der MwSt. ein bestimmten Vermerk auf dem Dokument angebracht wurde.

Bei den "Reverse-Charge"-Einkäufen müssen zuzüglich zum Feld "Art der Transaktion" auch die Daten zum MwSt.- Satz und zur Steuer ausgefüllt werden.

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Schlüssel zusammen, die sich auf die Art der Transaktion beziehen, welche mit Bezug auf die bereits für die Meldung der erhaltenen und ausgestellten Rechnungen erlassenen Anweisungen definiert wurden¹²:

Schlüssel	Art der Operation	Aktive Umsätze	Passive Umsätze
N1	Ausgeschlossen von der MwSt., gemäß Art. 15lt. DPR Nr. 633/72	Operationen die von der MwSt.- Grundlage ausgeschlossen sind	
N2	Nicht MwSt.-pflichtig ¹³	Dienstleistungen für welche die territoriale Voraussetzung fehlt (z.B. Dienstleistungen außerhalb der EU)	
N3	(echt) befreite Operationen	innergemeinschaftliche Verkäufe - Exporte (auch jene die der Margenbesteuerung unterliegen)	innergemeinschaftliche befreite Erwerbe
N4	MwSt.-frei (unechte Befreiung)	MwSt.-freie Verkäufe und Dienstleistungen (z.b. Vermietung von Immobilien)	innergemeinschaftliche MwSt.-frei Erwerbe
N5	Margenbesteuerung/ohne Ausweisung der MwSt.	Margenbesteuerung von Gebrauchsgütern	
N6	Umgekehrte Steuerschuldnerschaft / reverse charge	erbrachte Dienstleistungen gegenüber passiven MwSt.-Subjekten aus anderen EU-Staaten - innergemeinschaftliche Erwerbe	Erwerb von Dienstleistungen aus nicht-EU-Staaten (Eigenrechnungen)
N7	MwSt. die in einem anderen EU-Land abgeführt wird	Streckenverkäufe, Dienstleistungen mit Anwendung des MOSS-Verfahrens ¹⁴	

¹² Siehe Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7.2.2017 Nr. 1, Erlaß vom 6.7.2017 Nr. 87 und FAQ die in der Sektion "Fatture e Corrispettivi" des Web-Portals veröffentlicht worden sind.

¹³ Darunter fällt auch das Spezialregime des Verlagswesens, das Spezialregime der Einphasenbesteuerung gemäß Art. 74, Abs. 1, Bst.. c), DPR Nr. 633/72

¹⁴ Bei Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungen gemäß Artikel 7-sexies(f), (g) und Artikel 74-sexies des DPR Nr. 633/72 im Falle der Anwendung MOSS-Systems: Wenn eine Rechnung mit der MwSt. des EU-Staates des Endverbrauchers ausgestellt wird, muss in den Feldern "MwSt.Satz" und "MwSt." eine "0" und im Feld "Art" der Schlüssel "N7" eingetragen werden

4 Fristen der Datenübermittlung

Wie bereits eingangs erwähnt, hat die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze hat **ab 2020 quartalsweise** zu erfolgen (bisher erfolgte Sie auf monatlicher Basis). Insbesondere ist jetzt die genannte Meldung bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu versenden.

Die folgende Tabelle fasst die Fristen für das Jahr 2020 zusammen, unter Berücksichtigung der Verschiebungen der Fristen auf den nächsten Werktag, falls die ursprüngliche Frist auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt:

Quartal	Bezugszeitraum	Fälligkeit
1 trimestre 2020	Januar-Februar-März	30.4.2019
2 trimestre 2020	April - Mai - Juni	31.7.2020
3 trimestre 2020	Juli - August - September	2.11.2020*
4 trimestre 2020	Oktober - November - Dezember	01.2.2021**

* nachdem der 31.10.2021 ein Samstag ist; ** nachdem der 31.1.2021 ein Sonntag ist

5 Anweisungen für Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Datei der Daten der Auslandsumsätze der Agentur der Einnahmen übermitteln: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Dateien hierfür¹⁵ in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen **XML-Format** innerhalb den **10. April 2020** übermitteln.

6 Verwaltungsstrafen

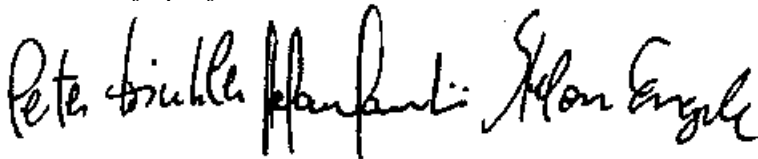
Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 1.000 pro Trimester, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 500, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird¹⁶. Die sogenannte rechtliche Akkumulation der Verwaltungsstrafen gemäß Art. 12, des Legislativdekrets DLgs. Nr. 472/97 ist hier nicht anwendbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen: 1) Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

15 Sehen Sie die Anweisungen der Agentur, um die zu übermittelnde Datei zu generieren:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/comunicazioni/fatture-e-corrispettivi/fatture-e-corrispettivi-st/st-invio-di-fatturazione-elettronica>

16 Art. 11, Abs. 2-quater, DLgs 471/97

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betreff: Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

zum elektronischen Versand

der Meldung der Auslandsumsätze für die

- Monate Januar, Februar, März 2020 – fällig am 30.04.2020
- Monate April - Mai - Juni 2020 — fällig am 31.7.2020
- Monate Juli - August - September 2020 — fällig am 2.11.2020
- Monate Oktober - November - Dezember 2020 – fällig am 01.2.2021

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen, folgende Dokumentation

Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname:

Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift